

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)
i. d. F. v. 16. 10. 2018**

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 09. 03. 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 52 Abs. 2 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2017 (SächsGVBl. S. 598) hat der Stadtrat der Stadt Geithain am 16. 10. 2018 mit Beschluss Nr. 325/53/2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Gremien des Stadtrates und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. bei Stadträten als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €,
2. bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €,
3. bei sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates / Ortschaftsrates, insbesondere sachkundige Einwohner, die als beratende Mitglieder in beschließenden und beratenden Ausschüssen tätig sind, je Sitzung in Höhe von 10,00 €.

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Pkt. 1 der Entschädigungssatzung einen Grundbetrag von 20,00 €/Monat.
- (3) Für eine länger andauernde Vertretung des Bürgermeisters von mindestens einem Monat hat ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters in Erfüllung der Aufgaben nach § 12 der Hauptsatzung neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 Anspruch auf Entschädigung gemäß § 2 der Entschädigungssatzung. Eine zusätzliche Entschädigung nach § 1 der Entschädigungssatzung bei Teilnahme an Sitzungen in Vertretungsorganen ist ausgeschlossen.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 wird monatlich gezahlt und ist jeweils im Folgemonat fällig. Sie steht den Stadträten / Ortschaftsräten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates / Ortschaftsrates zu, wenn sie an den Sitzungen zumindest mit einem Zeitaufwand von mehr als der Hälfte der Sitzungszeit teilgenommen haben.
- (5) Der volle Anspruch auf Entschädigung entsteht in dem Monat, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen wird. Für die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher gelten die Bestimmungen in § 5 der Entschädigungssatzung.

§ 2
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 1 Stunde	5,50 €
bis zu 2 Stunden	10,50 €
bis zu 3 Stunden	15,50 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,50 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	36,00 €

§ 3
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und der zweiten Stunde zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Abs. 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengesetzt den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

(5) Die Entschädigung wird gewährt, wenn sich die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über die Hälfte der Sitzungszeit, erstreckt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 2 Abs. 2 der Entschädigungssatzung einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Schiedspersonen nach § 7 erhalten Reisekostenvergütung gemäß § 52 Abs. 1 SächsSchiedGütStG in Verbindung mit §§ 4 und 5 SächsRKG.

§ 5

Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers richtet sich nach § 155a Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 6

Wahlentschädigung

Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden eine Pauschale in Form eines „Erfrischungsgeldes“ in Höhe von 30,00 €/Einsatz-/Wahltag, es sei denn, es gelten andere gesetzliche Vorschriften über die Höhe des Erfrischungsgeldes.

§ 7

Entschädigung Schiedspersonen

Schiedspersonen erhalten eine Aufwandsentschädigung je Sitzung in Höhe von 20 € für den Friedensrichter und in Höhe von 15 € für den Protokollanten und Beisitzer. Die Aufwandsentschädigung wird auf Nachweis der Sitzungstermine quartalsmäßig ausgezahlt.

§ 8

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Stadt Geithain vom 20.06.2017 außer Kraft.

Geithain, den 17.10.2018

Frank Rudolph
Bürgermeister

(Siegel)